

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 315 vom 9. Oktober 2017

BE Obergericht, 2017-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_315

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 315 du 9 octobre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 315 del 9 ottobre 2017

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen Betrugs | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Am 6. April 2017 erstattete D._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Strafanzeige gegen die Ehegatten A._____ und C._____ (nachfolgend: Beschuldigte/Beschuldigte) wegen Betrugs. Der Beschuldigte wurde dazu polizeilich einvernommen. Seitens der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) wurde bei der Gemeinde J._____ zudem erfragt, ob es im Zusammenhang mit der fraglichen Überbauung – dazu sogleich hinten – zu einem Haftungsfall gekommen sei. Die Gemeinde verneinte und hielt fest, es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass in Zukunft ein Haftungsfall eintrete; die Beschwerdeführerin sei auf Nachfrage hin bereits entsprechend informiert worden. Gestützt auf die im Rahmen der Ermittlung gewonnenen Erkenntnisse erachtete die Staatsanwaltschaft den Tatbestand des Betrugs als offensichtlich nicht erfüllt und verfügte am 12. Juli 2017 die Nichtanhandnahme des Verfahrens. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 4. August 2017 Beschwerde. Sie stellte den Antrag, die Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, das Strafverfahren gegen die Beschuldigten an die Hand zu nehmen. Am 30. August 2017 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Die Beschuldigten beantragten am 31. August 2017, die Beschwerde sei abzuweisen bzw. es sei darauf nicht einzutreten. Die Beschwerdeführerin replizierte am 25. September 2017 und hielt an ihrem Rechtsbegehren fest. Am 4. Oktober 2017 reichten die Beschuldigten unaufgefordert eine Duplik ein und beantragten die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 2

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

senkt hätten, stelle eine erfundene Behauptung dar. Die Beschuldigten hätten die- sen Schaden vorgeschoben, um den tatsächlichen Schaden aus dem Jahre 2001 zu verschweigen. Ziel der Beschuldigten sei es gewesen, einen Hangrutsch und die damit einhergehende massive Destabilisierung des Terrains zu verheimlichen, um einer Wertverminderung der Liegenschaft vorzubeugen. In Kenntnis über die- sen Schaden und die dazugehörige Haftung gegenüber der Gemeinde im Falle weiterer Erdbewegungen hätte die Beschwerdeführerin die Liegenschaft nie ge- kauft. Anlässlich der Liegenschaftsbesichtigung, die sie in Begleitung des von ihr beigezogenen Architekten durchgeführt habe, hätten die Strasse und das Trottoir oberhalb der Liegenschaft keine aussergewöhnlichen Auffälligkeiten aufgewiesen. Der frühere Hangrutsch sei für den beigezogenen Architekten optisch unmöglich feststellbar gewesen. Weder ihr Architekt noch sie hätten Anlass gehabt, nach aus- sergewöhnlichen Ereignissen zu forschen. Es seien durch das Erwähnen des er- fundenen Schadens auf Strasse und Trottoir Transparenz und Ehrlichkeit vor- getäuscht worden. Die Beschwerdeführerin habe am 26. Juni 2007 noch mit dem damaligen Gemeindepräsidenten der Gemeinde J._____ telefoniert. Dieser ha- be ihr bestätigt, dass die Strasse und das Trottoir im Eigentum der Gemeinde ste- hen würden und die Gemeinde für die Behebung dortiger Schäden zuständig sei. Das Schreiben der Gemeinde aus dem Jahre 2001 habe er nicht thematisiert. Den Beschuldigten seien die verdeckten Mängel bekannt gewesen. Die Beschuldigten hätten also anlässlich des Liegenschaftsverkaufs einen Betrug begangen. Sie hätten der Beschwerdeführerin den Hangrutsch verschwiegen, der sich anlässlich der Erstellung der Überbauung «F._____» im Jahre 2001 ereig- net habe. Die Arglist bestehe darin, dass die Beschuldigten ihr das Schreiben der Gemeinde J._____ vom 7. September 2001, das Schreiben der Baugenossen- schaft zur Förderung von preisgünstigem Wohneigentum vom 17. September 2001 sowie das Schreiben der E._____ Architektur vom 22. Januar 2003 nicht aus- gehändigt hätten.

E. 4

im Rahmen der Erstellung einer Liegenschaft an Hanglage stellten. Dass er sie nicht dazu veranlasst habe nachzufragen, ob es während der damals rund sechs Jahre zurückliegenden Bauphase zu Komplikationen wie Hangrutschen und der- gleichen gekommen sei, dürfe als Beleg dafür gewertet werden, dass er diese Kenntnisse als nicht erforderlich eingestuft habe, um eine gehörige Beratung seiner Klientin hinsichtlich der Bausubstanz machen zu können. Es treffe entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin nicht zu, dass der im Kaufvertrag erwähnte «Schaden» betreffend die über der erworbenen Liegenschaft verlaufende Gemeindestrasse und das Trottoir frei erfunden sei. Unter «Gewähr- leistung» sei vermerkt, der Käuferschaft sei bekannt, dass sich die Strasse und das Trottoir oberhalb des Wohnhauses gesenkt hätten. Dies entspreche – wenn auch in vereinfachter Form – dem Inhalt des Schreibens der Gemeinde J._____ vom

E. 7

In der Duplik ergänzen die Beschuldigten im Wesentlichen, hinsichtlich der Schä- den fünf respektive neun Jahre nach dem Liegenschafts Kauf trage die Beschwer- deführerin die Gefahr für höhere Gewalt. Die neu von der Beschwerdeführerin ein- gereichten Beweismittel führten nicht zu einer anderen Beurteilung der relevanten Umstände. Die Liegenschaft sei von den Beschuldigten erst gekauft worden, nach- dem die Senkung und die Reparaturarbeiten erfolgt gewesen seien. Die genauen Ursachen, warum die Senkung erfolgt sei, sowie die tatsächlichen Reparaturarbei- ten seien den Beschuldigten nicht

bekannt gewesen. Sie hätten lediglich gewusst, dass sich die Strasse und das Trottoir oberhalb des Wohnhauses gesenkt hätten. Dies sei der Beschwerdeführerin mitgeteilt und im Kaufvertrag festgehalten worden. Die Beschuldigten hätten die Beschwerdeführerin nicht über etwas täuschen können – und schon gar nicht arglistig –, wovon sie selber keine Kenntnis hätten. Die Beschwerdeführerin mache geltend, sie habe einen Vermögensschaden in der Höhe von CHF 18'269.30 gehabt, da aufgrund des Wasserschadens 2016 der Garten und die Hausfassade hätten saniert werden müssen. Indes müsse der Schaden als Vermögensnachteil der Bereicherung als Vermögensvorteil entsprechen. Die Beschwerdeführerin habe die Vermögensverschiebung zugunsten der Bauunternehmer veranlasst. Entsprechend hätten sich die Beschuldigten nicht bereichert. Im Übrigen würde es an der Absicht fehlen.

E. 8.1

Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO wird die Nichtanhandnahme verfügt, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizerapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Eine Nichtanhandnahme nach Massgabe von Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO soll grundsätzlich auf Fälle beschränkt sein, die sowohl sachverhaltsmässig als auch rechtlich klar erscheinen. Es muss aufgrund des Grundsatzes in dubio pro durore offensichtlich sein, dass der Sachverhalt nicht strafbar ist oder (mangels Erfüllung der Prozessanforderungen) nicht bestraft werden kann. Fällt der zur Anzeige gebrachte Sachverhalt nicht unter eine Strafnorm, so darf das Verfahren nicht an die Hand genommen werden (OMLIN, Basler Kommentar StPO; 2. Aufl. 2013, N. 8 zu Art. 310 StPO). Bei der Beurteilung, ob ein konkreter Sachverhalt einen Straftatbestand erfüllt oder nicht, kommt der Staatsanwaltschaft ein Ermessensspielraum zu (Urteil des Bundesgerichts 1B_368/2012 vom 13. Mai 2013 E. 4.1). Nach Art. 146 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311) macht sich schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

E. 8.2

Zunächst ist aus formeller Sicht festzustellen, dass sich die Staatsanwaltschaft nach Eingang des Anzeigerapports dazu entschieden hat, bei der Gemeinde J._____ nachzufragen, ob es überhaupt je zu einem Garantiefall gekommen ist. Es handelt sich hierbei jedoch um eine blosser Ermittlungshandlung, wie sie auch von der Polizei ohne weiteres hätte vorgenommen werden können. Die Erkundigung ist somit nicht als verfahrenseröffnende Untersuchungshandlung zu qualifizieren, weshalb eine Nichtanhandnahme des Verfahrens als zulässig erscheint (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_368/2012 vom 13. Mai 2013 E. 3.2).

E. 8.3

Soweit die Beschwerdeführerin moniert, nie polizeilich einvernommen worden zu sein, kann sie daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren, wie gesehen, nicht eröffnet. Die Polizei hat den Beschuldigten im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahren nur einvernommen, um den Sachverhalt festzustellen (vgl. Art. 306 Abs. 1 StPO). Es ist nicht ersichtlich, wieso die – von der Beschwerdeführerin mit diversen Unterlagen bediente – Polizei oder die Staatsanwaltschaft

eine Einvernahme der Beschwerdeführerin hätten durch- führen sollen. Aus denselben Überlegungen ist denn auch ihr Antrag abzuweisen, von der Beschwerdekammer persönlich einvernommen zu werden (vgl. Beschwerdeschrift, letzte Seite unten). Dazu kann festgehalten werden, dass das Beschwerdeverfahren nach StPO in aller Regel schriftlich durchgeführt wird (vgl. Art. 397 Abs. 1 StPO).

E. 8.4

In der Sache kann auf die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen werden (vorne E. 5). Die Beschwerdekammer schliesst sich diesen an und vermei- det es deswegen, dieselben juristischen Argumente mit anderen Worten wiederzu- geben. Es verbleibt, die zusätzlichen Darlegungen der Beschwerdeführerin in der

E. 8.5

Die Beschwerde ist abzuweisen. Es handelt sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigten haben Anrecht auf eine Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Diese Entschädigung trägt praxisgemäss der Kanton Bern und wird auf pauschal CHF 1'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt.

E. 10

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.